

Bedingungen für den Sprachtest (Eingangstest) des Englischen Seminars

Studieninteressierten, die keinen der in der Studienqualifikationssatzung geforderten international anerkannten Sprachtests vorweisen können, wird die Möglichkeit gegeben, einen schriftlichen Test als Ersatznachweis an der CAU Kiel zu erbringen.

Dieser schriftliche Test wird mehrmals innerhalb eines einmal jährlich stattfindenden Testzeitraums in den Räumlichkeiten der CAU angeboten und umfasst die Bereiche Hörverstehen, Leseverstehen und Grammatik.

Die Testtermine werden rechtzeitig vorher auf der Homepage des Englischen Seminars bekannt gegeben. Sie fallen in der Regel in den Sommer, um eine Einschreibung zum Wintersemester zu ermöglichen. Die Zahl der angebotenen Testtermine in einem Testzeitraum richtet sich nach der Zahl der Anmeldungen.

1. Kommission

Das Englische Seminar benennt eine Kommission aus 2 ProfessorInnen und 2 MitarbeiterInnen des Englischen Seminars, die die MitarbeiterInnen für Durchführung und Aufsicht über den Sprachtest einsetzen. Die Kommission entscheidet über Zweifelsfälle. Nur Mitglieder der Kommission sind berechtigt, die Testergebnisse zu unterschreiben.

2. Anmeldung

a. Eine verbindliche Anmeldung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin elektronisch auf der Homepage des Englischen Seminars unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Postadresse und e-mail-Adresse. Die TestteilnehmerInnen werden bereits bei der Anmeldung auf die hierdurch erfolgende Speicherung von personenbezogenen Daten hingewiesen und müssen dieser durch Ankreuzen zustimmen (siehe ausführliches Formular am Tag des Tests).

b. TestteilnehmerInnen müssen sich am Tag des Tests durch Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

3. Bestehen

a. Der Test gilt als bestanden, wenn in allen Teilbereichen (Hörverstehen, Leseverstehen und Grammatik) mindestens 75% der zu erreichenden Punkte erreicht werden.

b. Die Ergebnisse bleiben für das auf den Test folgende Kalenderjahr gültig (beispielsweise Test im Sommer 2019 für eine Einschreibung zum Wintersemester 2019/20 oder 2020/21).

c. Das Bestehen des Tests dient nur als Nachweis der Englischkenntnisse im Sinne der Studienqualifikationssatzung für den Studiengang Anglistik/Nordamerikanistik (B.A.) der CAU Kiel. Es hat darüber hinaus keine Wirksamkeit für andere Studiengänge und gilt auch nicht als Nachweis über allgemeine Sprachkenntnisse.

4. Nachteilsausgleich

Kann der Test wegen einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder schwangerschaftsbedingten Einschränkungen nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt werden, kann die Kommission auf Antrag die Bearbeitungszeit für den Test verlängern, einen gleichwertigen Test in einer bedarfsgerechten Form gestatten oder einen anderen Termin zuweisen.

5. Täuschungen, Störung des Ablaufs des Tests

a. Zu Beginn des Tests werden den KandidatInnen die zulässigen Hilfsmittel bekannt gegeben und ggf. ausgehändigt. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder durch Benutzung oder Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt der Test als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.

b. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. Die betreffende Leistung gilt dann als mit „nicht bestanden“ bewertet.

6. Rücktritt

a. Der Test gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Testtermin, zu dem sie oder er angemeldet ist, nicht erscheint, eine begonnene Testversuch abbricht oder die Leistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen und gegebenenfalls verlängerten Bearbeitungszeit erbringt, ohne dass ein wirksamer Rücktritt vorliegt. Im Falle eines wirksamen Rücktritts gilt der Testversuch als nicht unternommen.

b. Ein Rücktritt ist wirksam, wenn triftige Gründe vorliegen und die Kandidatin oder der Kandidat diese der Kommission unverzüglich schriftlich anzeigt und geeignete Nachweise erbringt. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.

c. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt des Tests bekannt waren.

7. Wiederholung

a. Ein nicht bestandener Test kann **einmal** im darauf folgenden Testzeitraum wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Darüber hinaus steht es StudienbewerberInnen frei, statt der Wiederholung alternativ Ergebnisse eines der geforderten international anerkannten Tests beizubringen.

b. Ein bestandener Test kann nicht wiederholt werden.